

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Praktische Anleitung zur Vermögens-Beschreibung und Abtheilung nach Auflösung einer gesetzlichen ehelichen Gütergemeinschaft**

**Schuster, ...**

**Heidelberg, 1834**

Beilagen

[urn:nbn:de:bsz:31-10593](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-10593)

Amtsrevisorat . . . . .

Ort . . . . .

**Vermögens-Verzeichniß,  
Gemeinschafts- und Erb-Theilung**

von

dem hiesigen Bürger und Ackersmann

Anton Werner,

und dessen verstorbenen Ehefrau

Marie geb. Merz.

Vom Juli 1831.

Geschehen . . . . . den 12. Juli 1831.

Vor

Theilungskommissär N.

Bürgermeister N.

Waisenrichter N.

Die Ehefrau des hiesigen Bürgers und Ackermanns Anton Werner, geborne Merz, verstarb den 11ten Mai dieß Jahres.

N. 1.

Die Erblasserin lebte in zweiter Ehe, und zwar zuerst mit dem unterm 1sten Mai 1807 verstorbenen hiesigen Bürger Felix Buhl, welche Ehe jedoch kinderlos blieb.

Aus ihrer zweiten mit den dormaligen Wittwer unterm 4. April 1808 eingegangenen Ehe sind 3 Kinder N. 2. vorhanden, als:

1. Gustav, hiesiger Bürger,
2. Antonette, Ehefrau des hiesigen Bürgers Joseph Hornung, und
3. Susanna, geboren den 10. August 1816.

Ehevertrag wurde keiner errichtet, und ein letzter Wille von der Erblasserin findet sich nicht vor.

Für die minderjährige Tochter ist der hiesige Bürger Adolph Link als Vormund bestellt, und in dieser N. 3. Eigenschaft nach der Anlage amtlich verpflichtet.

Die auf Ableben der Ehefrau nach dem anliegenden Protokoll angelegten Sigille wurden heute abgenommen, N. 1. und unverletzt gefunden.

Die Erbschaft wird nur unter Vorsicht des Erbverzeichnisses angetreten.

Man schritt nun zur Aufnahme des Vermögens, nachdem zuvor Wittwer zur getreuen Angabe desselben erinnert wurde.

### Urkunden-Verzeichniß.

1. Faszikel, enthaltend die Abschrift des Vertrags über die von der Mutter des Wittwers an diesen ihren [1] Sohn unterm 20. November 1820 geschehene Hausübergabe, und vier auf die Reparationen und Meliorationen dieses Hauses Bezug habende Konto's.
1. Faszikel, — den Theilzettel aus der, von des [2] Wittwers Mutter unterm 16. November 1824 vorgenommenen elterlichen Vermögens-Übergabe mit 10 Quittungen über bezahlte Theilungskosten und Schulden.
1. Faszikel — den Theilzettel aus der auf Absterben des Wittwers Schwester Elisabetha, geb. Werner, [2] Karl Hausers von hier gewesenen Ehefrau unterm 20. April 1825 vorgenommenen Erbtheilung nebst vier Quittungen über bezahlte Theilungskosten und Akzis.

1. Faszikel, — die Abschrift der auf Ableben des ersten Ehemanns der Erblasserin unterm 18. Juni 1807 vorgenommenen Inventur und fürsorglichen Vermögensabtheilung nebst Abschrift des Nachtrags hiezu über die Gemeinschafts- und Erbtheilung von 28. Januar 1820. [4]

1. Faszikel, — eine Urkunde über den von Johann Nieg unterm 12. Februar 1818 für 200 fl. erkauften noch vorhandenen Acker mit 3 Quittungen über den bezahlten Kauffschilling. [6]

2. Schuldurkunden, worüber unten das Nähere. [6][7]

1. Faszikel, — mit 62 Quittungen verschiedenen Inhalts. [8]

1. Hausbuch von 120 Seiten. [9]

Sämmtliche Urkunden sind paginirt und paraphirt. Die Erblasserin erhielt bei der Theilung des Gemeinschaftsvermögens erster Ehe

1. Faszikel, — enthaltend den von ihr mit N. N. unterm 2. Februar 1807 abgeschlossenen Verpfändungsvertrag mit 6 Quittungen, bezeichnet mit [8.]

1. Faszikel, — 43. Quittungen verschiedenen Inhalts, bezeichnet mit [12.]

Beide Faszikel wurden geprüft und für unversehrt gefunden.

## L i e g e n s c h a f t.

## 1. Des Wittwers.

[1] Nach der Hausübergabsurkunde  
No. 1.

Eine einstöckige Behausung sammt Scheuer, Stal-  
lung, Hofraith und Garten oben im Dorf neben Adam  
Hef und Eduard Bohl, vornen die Landstraß, hinten  
das Feld, geschätzt zu . . . . . 800 fl. — fr.

Des Wittwers Mutter hat in der Stu-  
benkammer den lebenslänglichen Wohnsitz,  
Platz im Keller und aufm Speicher zur  
Ansbewahrung ihrer Früchte etc. der Haus-  
besitzer muß ihr kochen, waschen, flicken,  
Holz und Licht anschaffen, und ihr in  
franken Tagen warten und pflegen.

Bei Eingehung der Ehe war der  
Garten mit einer Bretterwand eingefast.  
Als später eine Reparation derselben nö-  
thig wurde, so wurde solche niedergeris-  
sen, und dafür eine Mauer aufgeführt,  
und sind nun geschätzt:

- a) die Kosten der Hauptausbesserungen  
am Garten zu . . . . . 20 fl.  
b) die Mehrzahl der Verbesse-  
rungen . . . . . 40 „  
c) die erübrigten Bord und das  
Holz . . . . . 15 „  
N. 4. d) die Kosten der Hauptausbesse-  
rungen am Hause laut Anlage 30 „  
e) die Crescentien im Garten sind  
geschätzt zu : . . . . . 10 „

Seite 800 fl.

## E i e g e n s c h a f t.

## 1. Des Wittwers.

Nach der elterlichen Vermögensübergabe. [2]

## No. 2.

1 Morgen Acker in der Au  
neben Rudolph Maier  
und Simon Stern . . . 200 fl. — fr.

Ist mit Hauf angebaut, dessen reiner  
Ertrag geschätzt ist zu . . . 20 fl.

## No. 3.

$\frac{1}{2}$  Morgen Acker in der Röttern ic. 150 fl. — fr.

Diesen Acker hat des Wittwers  
Mutter zur Nutznießung vorbehalten un-  
ter der Bedingung, daß, wenn sie sol-  
chen dem Eigenthümer abtrete, dieser  
ihr jährlich 2 Sr. Korn, 2 Sr. Gerst,  
und 2 Sr. Kartoffeln, abzugeben habe,  
welche Abgabe auch schon seit mehreren  
Jahren entrichtet wird.

Der Acker ist mit Klee angebaut,  
und dieser geschätzt zu . . . 20 fl.

Seite 350 fl.

## L i e g e n s c h a f t.

## 1. Des Wittwers.

[3] Laut Vermögensabtheilung auf Ableben  
seiner Schwester.

No. 4.

1 Btl. Acker im Oberfeld ic. . . . 120 fl. — fr.

Dieser Acker war zur Zeit der Gü-  
tergemeinschafts-Auflösung mit Gerst an-  
gebaut, welche indessen eingeheimst wurde.  
Seitdem wurde solcher mit Repps ein-  
gesäet und sind die Kosten der Saat und  
der Bestellung geschätzt zu . . . 4 fl.

800 fl. — fr.

350 „ — „

120 „ — „

---

 1270 „ — „

## 2. Der Erblasserin.

[4] Nach der auf Ableben ihres Ehemanns  
errichteten Inventur

No. 5.

2 Btl. Acker in Unterfeld ic. . . . 400 fl. — fr.

Sind mit Kartoffeln angebaut, und  
können ertragen:

30 Malter, à 1 fl. . . . 30 fl.

ab, fürs Ausmachen nebst

Fuhrlohn . . . . . 6 „

---

 Rest: 24 „

Seite 520 fl.

## Eigenschaften.

## 2. Der Erblasserin.

No. 6.

1 Btl. Wiesen im Thal ic. . . . . 160 fl. — fr.

Diese Wiese war zu uneben, um sie  
durchaus wässern zu können, sie wurde  
daher abgehoben, und ist der Mehrwerth  
geschätzt zu . . . . . 30 fl.

Die Kostenzettel sind nicht  
mehr vorhanden.

Das Fröhheu wurde seit der  
Auflösung der Gemeinschaft einge-  
heimst, und der dermalige Erwaß  
geschätzt zu . . . . . 6

400 fl. — fr.

160 „ — „

---

 560 „ — „

## 3. Der Gemeinschaft.

Laut Kaufbrief vom 12. Dez. 1818.

[5]

No. 7.

1 Morgen Acker im Rennfeld . . . . . 280 fl. — fr.

Ist mit Hafer angebaut und wurde  
der Ertrag geschätzt zu

10 Malter, à 3 fl. . . . . 30 fl.

50 Bund Stroh, à 6 fr. . . . . 5 „

---

 35 „

ab: Einheimungs- und Dre-  
scherkosten, Steuer ic. . . . . 5 „

---

 30 „

Seite 440 fl. — fr.

Schuster's Vermögensbeschreibung.

6



## Liegenschaft.

## Früchte.

1. Und zwar von den Gütern des  
Wittwers, als:

von No. 1	10 fl.
" " 2	20 "
" " 3	20 "
" " 4	4 "
	<hr/>
	54 fl.

2. Der Erblasserin:

von No. 5	24 fl.
" " 6	6 "
	<hr/>
	30 fl.

3. Der Gemeinschaft: No. 7. 30 "

114 fl. — fr.

Seite 114 fl. — fr.

## Eigenschaft.

sonsten: — — —

Seiten:

800 fl. — fr.

350 „ — „

520 „ — „

440 „ — „

114 „ — „

Summe 2224 „ — „

Hieron ist:

1. männlich

a) Haus und Güter 1270 fl.

b) Früchte . . . 54 „

1324 fl.

## L i e g e n s c h a f t.

Jenseits: . . . . . 1324 fl.

2. weiblich

a) Güter . . . . . 560 „

b) Früchte . . . . . 30 „

---

590 „

3. eheliche

a) Güter . . . . . 280 „

b) Früchte . . . . . 30 „

---

310 „

---

2224 „

Hieron erhielt nach Seiten 2c. 2c.

## F a h r n i s s e.

2c. 2c.

Summe.

580 fl. — fr.

Hieron erhielt 2c. 2c.

## F o r d e r u n g e n.

## 1. Des Wittwers.

[3] Laut Abtheilung auf Ableben seiner  
Schwester.

No. 1.

Bei Karl Hauser, dem gewesenen Ehe-  
mann der verstorbenen Schwester des  
Wittwers.

Gleichstellungsgeld ad 5 fl. 150 fl. — fr.

Zins von Martini 1830 bis

11. Mai 1831 für  $\frac{1}{2}$  Jahr

3 fl. 45 fr.

raturum bis 11.

Juli 1831 für 2

Monate	.	.	1	„	15	„	1	„	15	„	
			5	„	—	„					151 fl. 15 fr.

Witt-  
wer.

## 2. Der Erblasserin.

— — —

## 3. Der Gemeinschaft.

No. 2.

Die Zinse aus obigem Kapital bis  
zu Gemeinschaftsauslösung

3 „ 45 „ Witt-  
wer.

No. 3.

Bei Peter Moser dahier auf gesetzlich  
ausgefertigte Pfandurkunde vom 30. Ok-  
tober 1810 mit Sammtverbindlichkeitsüber-  
nahme der Ehefrau Rosine Laub de eod  
ad 5 Prz. . . . . 100 fl. — fr.

Zins vom 30. Oktober

1830 bis 11. Juli 1831,

für 253 Tage

3 „ 28 „

103 „ 28 „ Su-  
fanna.

No. 4.

Bei Johann Schmitt dahier Darlehen  
auf Handschrift vom 11. April 1829.  
ad 5 Prz. . . . . 200 fl. — fr.

Seite 258 fl. 28 fr.

	200 fl.
Zins vom 11. April 1829 bis 11. Juli 1831 für 2 Jahr 3 Monat	<u>22 fl. 30 fr.</u>
	222 fl. 30 fr.
	258 fl. 28 fr.
	<u>222 „ 30 „</u>
Summe :	480 „ 58 „

Hievon ist:

1. männlich	. . . . .	151 fl. 15 fr.
2. weiblich	. . . . .	— „ — „
3. ehlich	. . . . .	329 „ 43 „
		<u>480 „ 58 „</u>

Hievon erhielt nach Seiten 1c. 1c.

### V o r e m p f a n g.

#### 1. Des Sohnes Gustav.

Diesem wurde laut Ehevertrag vom 16. November 1830 von beiden Eltern gemeinschaftlich eine Anhilfe von 300 fl. ausgesetzt, und erhielt hierauf aus dem mütterlichen Vermögen

1 Morgen Acker im Hegenich ad 200 fl. aus dem Gemeinschaftsvermögen baar unterm 1. Januar 1831 laut Hausbuch S. 20. . . . .	<u>100 „</u>
--	--------------

300 fl. — fr.

#### 2. Der Tochter Antonette.

Dieser wurde ebenfalls im Ehevertrag vom 6. Oktober 1829 gemeinschaftlich von Seite 300 fl. — fr.

beiden Eltern eine Aussteuer von 300 fl.  
ausgesetzt, und verwiesen, wie folgt:

aus dem väterlichen Vermögen  
1 Vtl. Wiesen im Berg . . . 180 fl.  
aus dem mütterlichen Vermögen  
1 Vtl. Acker im Rohracker . . 120 „

300 „

aus dem Gemeinschaftsvermögen  
erhielt sie später zu verschiedenen  
Malen theils baar, theils an Ef-  
fekten laut Hausbuch S. 6.

60 „

360 fl. — fr.

### 3. Der Tochter Susanna.

Summe 660 fl. — fr.

Hievon geht auf Rechnung

1. des Wittwers . . . . . 230 fl.  
2. der Erblasserin . . . . . 370 „  
3. der Gemeinschaft . . . . . 60 „  
660 „

Summe des Aktivvermögens.

als:

Liegenschaft . . . . . 2224 fl. — fr.

Fabrnisse . . . . . 580 „ — „

Forderungen . . . . . 480 „ 58 „

Vorempfang . . . . . 660 „ — „

3944 „ 58 „

## S c h u l d e n.

[1]

## 1. Des Wittwers.

Laut Hausübergabe.

No. 1.

Dem Anselm Werner dahier, Bruder  
des Wittwers Gleichstellungsgeld aufs Haus,  
für welche Schuld die Erblasserin unterm  
16. Mai 1827. die Sammtverbindlichkeit  
übernommen hat, nach anliegender Berech-  
nung . . . . . 280 fl. — fr.

Zins vom 11. Nov. 1829 bis

11. Mai 1831 für  $\frac{1}{2}$  Jahr

ad 5 Prz. . . . . 21 fl. — fr.

ratum bis 11.

Juli 1831. für

2 Monate . . . . .  $\frac{1 \text{ ,, } 20 \text{ ,,}}{22 \text{ ,, } 20 \text{ ,,}}$   $\frac{1 \text{ ,, } 20 \text{ ,,}}{22 \text{ ,, } 20 \text{ ,,}}$ 

281 fl. 20 fr.

## 3. Der Erblasserin.

## 3. Der Gemeinschaft.

No. 2.

Dem oben genannten Bruder des Witt-  
wers Gleichstellungsgeld, wofür ebenfalls  
die Erblasserin unterm 16. Mai 1827 Samt-  
verbindlichkeit übernommen hat, nach anlie-  
gender Berechnung . . . . . 300 fl.

Seite 281 fl. 20 fr.

Jenseits	300 fl.	
Zins vom 11. Novemb. 1829		Erbs-
bis 11. Juli 1831 für 1 Jahr 8 Mo-		lasse-
nate	25 „	rin.
hiez zu Zins von No. 1.	21 „	
	<u>346 fl. — fr.</u>	

## No. 3.

Dem Johannes Apfel dahier gewese-  
nen Pflegling des Wittwers, laut Abstands-  
Rechnung vom 2. Januar 1831. . . . . 1300 „ — „

Diese . . . . . 234 fl. 18 fr.

Wittwer . . . . . 1065 „ 42 „

## No. 4.

Laut anliegendem Umlaufzettel . . . . . — „ — „ N. 6.

Seite 1646 fl. — fr.

281 fl. 20 fr.

1646 „ — „

Summe: 1927 „ — „

Hievon ist:

1. männlich . . . . . 281 fl. 20 fr.

2. weiblich . . . . . — „ — „

3. ehelich . . . . . 1646 „ — „

1927 „ 20 „

Hievon erhielt nach Seite 31. 1c.

Die Mutter des Wittwers hat jährlich  
außer dem Vorbehalte von den Liegen-  
schaften No. 1 und 3. noch weiter zu be-  
ziehen:

Seite 1646 fl. — fr.



baar . . . . . 5 fl.

4 Er. Kartoffeln . . . . . 1 „

6 „

Hievon fallen nach dem Verhältniß des  
ererbten liegenschaftlichen und fahrenden  
Vermögens

auf Ersteres ad 733 fl. 20 fr. . 3 fl. 40 fr.

„ „ „ 466 „ 40 „ . 2 „ 20 „

1200 „ — „ 6 „ — „

Nach den anliegenden Auszügen aus  
den Grund- und Pfandbüchern hiesiger Ge-  
markung ist aufs Haus der Vorbehalt der  
Mutter und die Gleichstellungsgelderforde-  
rung des Bruders Anselm, auf den Aker  
N. 7. und 8. No. 3. der dort bezeichnete Vorbehalt der  
Mutter, auf die Güter No. 1. 2. 3. der  
weitere Vorbehalt derselben, und auf  
sämmliche männlichen und ehelichen Lie-  
genschaften der Pflegezeit eingetragen.

Das Aktive der Masse besteht aus . . . 3844 fl. 58 fr.

Das Passive aus . . . . . 1927 „ 20 „

Rest Aktive . . . . . 2017 „ 38 „

### Ersatz und Vergütungsberechnung.

#### 1. Für den Wittwer.

Die Verlassenschaftsmasse der unterm  
1. März 1825 verstorbenen Schwester des  
Wittwers bestand aus:

Liegenschaften . . . . . 1600 fl.  
 Fahrnisse und Forderungen . . . . . 400 „  
 2000 „  
 hierauf haften Schulden . . . . . 255 „

Rest: . . . . . 1745 „

welche die beiden vollbürtigen Geschwister unter sich zu theilen hatten, und trifft es somit den Wittwer an der Liegenschaft

800 fl.

er erhielt aber durch Theilung nur 100 „

hatte somit zur Gleichstellung zu fordern . . . . . 700 „

hievon sind noch vorhanden, und unter die eigenen Forderungen des Wittwers aufgenommen . . . . . 150 „

Es kommen somit in Ersatz . . . . . 550 fl. — fr.

Der Werth der durch die Aufführung einer steinernen Mauer um den Garten erübrigten Bord ic. kommt hier aus mit . . . . . 15 „ — „

Summe 565 fl. — fr.

#### Abzugsposten.

Wittwer erhielt das vornen beschriebene Haus mit der darauf haftenden Verbindlichkeit um . . . . . 600 fl.

Der Werth desselben ohne diese Last wäre gewesen . . . . . 900 „

Wittwer erhielt somit für die übernommene Verbindlichkeit eine Entschädigung von . . . . . 300 „

Da jedoch diese Last bisher von der

Gemeinschaft getragen wurde, so ist diese wieder zu entschädigen.

Die jährlichen Leistungen an die Mutter einschließ-  
lich der Wohnung sind nach der Anlage geschätzt zu 30 fl.  
hievon ab

der Zins von obigen 300 fl. ad 4 Prz. . . . . 12 „

Die Gemeinschaft hatte so mit jährlich einen Verlust von 18 „  
und somit seit der Uebergabe bis zur Gemeinschaftsauf-  
lösung für  $10\frac{1}{2}$  Jahr 189 fl.

der Hausanschlag blieb bis zur Vermögensübergabe unverzinslich stehen, und kommen daher der Gemeinschaft die Zinse für 3 Jahre zu gut, mit . . . . . 72 „

117 fl. — fr.

Das von der Mutter übergebene elterliche Vermögen bestand in

Liegenschaften . . . . . 2300 fl.

Fahrnissen etc. . . . . 1400 „

3600 „

Hierauf haften Schulden . . . . . 2620 „

Rest: 980 „

wozu 3 Kinder vorhanden waren, und sollte somit Wittwer an den Liegenschaften erhalten. . . . . 733 fl. 20 fr.

er erhielt aber theils durch Loos, theils mittelst Vor- empfangs . . . . . 1130 „ — „

zu viel . . . . . 396 „ 40 „

Seite 117 fl. 40 fr.

396 fl. 40 fr.  
 hieran sind nach der au-  
 liegenden Berechnung be-  
 zahlt . . . . . 116 „ 40 „ 116 fl. 40 fr.

und sind unter das Pas-  
 sive des Wittwers auf-  
 genommen . . . . . 280 „ — „

Zu den Schulden dieser Masse ad 2620 fl.  
 kommen die Theilungskosten nach  
 No. 2. und 4. des [2]. . . . . 50 „  
 2670 „

hievon fallen auf Liegenschaften 1630 fl.  
 und trifft es hieran den Wittwer  $\frac{1}{3}$  mit 542 „ 20 „

Der Schuldenstand der Verlassenschafts-  
 masse seiner verstorbenen Schwester be-  
 stand aus . . . . . 255 fl. — fr.

hiezü Theilungskosten und  
 Akzis nach No. 1. bis 4.  
 des [3]. . . . . 20 „ — „  
 275 „ — „

Hieran trifft es den Witt-  
 wer . . . . . 137 fl. 30 fr.  
 und fallen hievon auf Liegenschaften . . 110 „ — „

Die Kosten der Hauptausbesserungen  
 am Hause mit Zugehörde betragen nach  
 Seite 7. . . . . 50 „ — „

Der Mehrwerth des Hauses durch Ver-  
 besserungen ist nach Seite 10. geschätzt zu 40 „ — „

Der Ehemann der verstorbenen Schwe-  
 ster des Wittwers verzichtete nach S. 10.  
 der Erbschaftstheilung auf die ihm zuste-  
 hende Nugnießung kraft ehelichen Rech-  
 Seite 859. fl. — fr.

tes, und erhielt dafür eine Entschädigung  
von 600 fl.

hieran trifft es nun den Wittwer  
300 fl.

und fallen hievon auf seinen intellektuellen  
Antheil an den Liegenschaften der  
Masse 240 fl.

Der Zins hievon beträgt ad  
4 Prz. 10 „

Der Zins von seinem intellektuellen  
Antheil an den Liegenschaften der Masse ad 800 fl.  
beträgt aber 32 „

die Gemeinschaft provisirte also  
jährlich 22 „

somit seit 6 Jahren 132 „

Die Abfindungssumme besteht  
aber aus 240 „

Es sind somit der Gemeinschaft noch  
zu ersetzen 108 fl. — fr.

Von der Anhülfe des Sohnes Gustav  
kommt der Antheil des Wittwers an der  
aus der Gemeinschaft erhobenen Summe  
von 100 fl. hier aus, mit 50 „ — „

Güterbaukosten bis zur Auflösung der  
Gemeinschaft und zwar

von No. 1.	2 fl.
„ „ 2.	8 „
„ „ 3.	3 „
„ „ 4.	6 „
	<u>19 „ — „</u>

Seite 177 fl. — fr.

117 fl. — fr.

859 „ — „

177 „ — „

Summe: 1153 „ — „

Die Forderung des Wittwers an die  
Gemeinschaft besteht aus 565 fl. — fr.

Die der Gemeinschaft an den Witt-  
wer aus 1153 „ — „

Wittwer bleibt also schuldig 588 „ — „

## 2. Für die Erblasserin

Diese hatte an der Verlassenschafts-  
masse ihres ersten Ehemanns kraft eheli-  
chen Rechts die lebenslängliche Nutznie-  
sung, welche unterm 28. Januar 1820 abgekauft  
wurde; da jedoch die Gütergemeinschaft  
durch ihr Ableben aufgelöst wurde, so  
kommt hier aus — „ — „

Das von der Erblasserin beigebrachte  
Haus wurde nach dem anliegenden Aus-  
zug aus dem Grundbuch unterm 6. Nov.  
1817 für die Summe von 500 fl. gegen-  
gleich baare Bezahlung unter der Bedin-  
gung verkauft, daß die Verkäufer das Haus  
noch 3 Jahre unentgeltlich zu benutzen ha-  
ben, und kommt nun in Erfas 500 fl.  
und der Zins davon für 3 Jahre  
à 20 fl. als Entschädigung mit 60 „

N. 9.

560 „ — „  
Das Gemeinschaftsvermögen erster Ehe  
bestand aus

Seite 560 fl. — fr.

Liegenschaften . . . . .	500 fl.
Fahrnissen . . . . .	660 "
	<u>1160 "</u>
hierauf haften Schulden . . . . .	260 "
worunter 100 fl. Kauffchillings	
rest von einem unter obigem	
Vermögen mitbegriffenen Acker	
enthalten waren.	
	<u>Rest: 900 "</u>

welches Vermögen bei Eingehung der zweiten Ehe noch vorhanden war.

Der Antheil der Erblasserin an dem Anschlage der Liegenschaften bestund aus 250 ,,  
 sie erhielt aber bei der Theilung dieses Vermögens unterm 28. Januar 1820 . . . . . "

Es kommt somit in Ersas . . . . .	250 fl. — fr.
	560 fl. — fr.
	<u>250 " — "</u>
	810 " — "

#### Abzugsposten.

Der Antheil der Erblasserin an den liegenschaftlichen Schulden der Gemeinschaft erster Ehe ad 100 fl., kommt aus mit 50 " — "  
 das auf dem eingebrachten Haus gehaftete Gleichstellungsgeld wurde nach No. 1. [4] von der Gemeinschaft bestritten, mit 100 " — "

Schon während der ersten Ehe hatte die Erblasserin einen Verpfändungsvertrag mit dem unterm 1. Oktober 1817 verstorbenen N. N. abgeschlossen, wornach sie die unter No. 5. und 6. beschriebenen Güter,

Seite 150 fl. — fr.

sodann Fahrnisse und Forderungen im Betrage von 300 fl. erhielt, welche Summe aber der Gemeinschaft erster Ehe zugefallen ist.

Nach der auf Ableben des ersten Ehe-  
manns vorgenommenen Inventur S. 12.  
fallen von dem Anschlage der jährlichen  
Pfründeleistungen auf die Güter : 35 fl.  
der jährlich reine Ertrag dieser Gü-  
ter ist aber nur geschätzt zu . . . 20 „

Die Gemeinschaft hatte somit  
jährlich einen Verlust von : : 15 „  
wofür ihr für die Dauer dieser Pfründe-  
zeit während dieser Ehe für  $9\frac{1}{2}$  Jahr  
Entschädigung gebühret mit . . . 142 fl. 30 fr.

Die Kosten der Hauptausbesserung an  
dem verkauften Hause belaufen sich nach  
dem anliegenden Verzeichniß auf . . . 21 „ — „ N. 10.

Die Verbesserungskosten an der Wiese  
No. 6. sind geschätzt zu . . . 30 „ — „

Auf dem, dem Sohne Gustav später  
zur Anhilfe, ausgesetzten Acker haftete ein  
Bodenzins, welcher abgekauft, und wofür  
nach No. 6. des [8] bezahlt wurde . . . 25 „ — „

dieser Acker wurde auch mit einer bedeu-  
tenden Anzahl Bäume der edelsten Obst-  
sorten bepflanzt, und bestand der Mehr-  
werth des Ackers zur Zeit der Aussetzung  
der Anhilfe in 50 fl. Die Auslagen die-  
ser Verbesserung belaufen sich aber nach  
No. 36 und 37. des [8] nur auf . . . 30 „ — „

An der aus dem Gemeinschaftsvermö-  
Seite 248 fl. 30 fr.

Schuster's Vermögensbeschreibung.



gen erhobenen Anhülfe des Sohnes Gustav  
trifft es die Erblasserin . . . . . 50 fl. — fr.

Die Güterbaukosten belaufen sich bis  
zur Gemeinschaftsauslösung

von No. 5. auf . . . . . 6 fl. — fr.

„ „ 6. „ . . . . . — „ 30 „

6 fl. 30 fr.

Die Leichenkosten belaufen sich nach der  
N. 11. anliegenden Spezifikation auf . . . 25 fl.

und da solche aus dem Gemeinschaftsvera-  
mögen bestritten wurden, so kommen hier

aus . . . . . 25 „ — „

Seite 81 fl. 30 fr.

150 fl. — fr.

248 „ 30 „

81 „ 30 „

Summe: 480 „ — „

Die Erblasserin fordert an die Ge-  
meinschaft . . . . . 810 „ — „

und die Gemeinschaft an jene . . . . . 480 „ — „

Die Verlassenschaftsmasse der Erblas-  
serin behaltet also zu gut . . . . . 330 „ — fr.

### B e r e c h n u n g

des seit der Gütergemeinschaftsauslösung  
eingegangenen eigenen Vermögens eines  
Ehegatten.

A. Von dem eigenen Vermögen des Wittwers

a) Gartengewächse von N. 1. . . . . 4 fl.

b) von dem Acker No. 3. . . . . 8 „

12 „

Jenseits . . . . . 12 fl.  
 c) von dem Acker No. 4. nach N. 12.  
 der anliegenden Berechnung 12 "  
 24 "

hievon kommt in Abzug:

a) für die dormalige Ausübung  
 des Ackers N. 4. . . . 4 fl.

Die Einheimungskosten  
 der Früchte sind bereits  
 vom Ertrag in Abzug  
 gebracht.

b) antheilig an den Kosten  
 der Wartung und Pflege  
 ic. der Mutter des Wittens  
 wens . . . . . 2 "

6 "

18 fl. — fr.

B. Von dem Vermögen der Ablasserin

Ertrag von N. 6. . . . 24 fl.

ab Einheimungskosten ic. . . 4 "

20 " — "

Summe 38 " — "

### Stand des Gemeinschaftsvermögens.

Das Aktive der Gemeinschaft besteht aus

Liegenschaft Seite ic. . . . . 310 fl. — fr.

Fahrnissen S. ic. . . . . 580 " — "

Seite 890 fl. — fr.

Jenseits	890 fl. — fr.
Forderungen S. 1c.	329 fl. 43 fr.
Guthaben an den Wittwer	588 fl.
Zins seit der Ge-	
meinschaftsauflösung	
für 2 Monate	5 „
	<u>593 „ — „</u>
	922 „ 43 „
Vorempfang	60 „ — „
	<u>Summe: 1872 „ 43 „</u>

Das Passive besteht in	
Schulden Seite 1c.	1646 fl. — fr.
Forderung der Verlassen-	
schaftsmasse der Erblasser-	
in mit	330 fl. — fr.
Zins für 2	
Monat	2 „ 40 „
	<u>332 „ 40 „</u>
den beiden Ehegatten Ent-	
schädigung für die seit der	
Auflösung der Güterge-	
meinschaft von ihrem eige-	
nen Vermögen erhobenen	
Früchte und Zinse mit	38 „ — „
	<u>2016 fl. 40 fr.</u>

Es ergibt sich somit eine Passivge-  
 meinschaft von 143 „ 57 „  
 worauf die Erben der verstorbenen Ehe-  
 frau erklärten, daß sie sich der Gemein-  
 schaft theilhaftig machen.

## Vermögens-Berechnung.

Das sämtliche Aktive der Masse besteht aus 3944 fl. 58 fr.

hieran fordert

## A. der Wittwer

1) Liegenschaft . . . . .	1324 fl. — fr.
2) Forderungen . . . . .	151 „ 15 „
3) Vorempfang . . . . .	230 „ — „
4) Ersatz für Früchte . . . . .	18 „ — „
*)	<u>1723 „ 15 „</u>

ab:

1) Schulden 281 fl. 20 fr.	
2) Schuldigkeit in die Gemeinschaft . . . . .	593 „ — „
3) Passivgemeinschaft 143 „ 57 „	
	<u>1018 „ 17 „</u>
	704 fl. 58 fr.

## B. die Verlassenschaftsmasse der Erblasserin

1) Liegenschaft . . . . .	590 fl. — fr.
2) Vorempfang . . . . .	370 „ — „
3) Forderung an die Gemeinschaft . . . . .	332 „ 40 „
4) Ersatz der Früchte ic. . . . .	20 „ — „
*)	<u>1312 „ 40 „</u>
hieran geht ab . . . . .	— „ — „
	1312 „ 40 „

Seite 2017 fl. 33 fr.

\*) Würde sich statt einer Passivgemeinschaft eine Aktivgemeinschaft von 500 fl. herausgestellt haben, so würde hier folgen:  
5) Anteil an der Aktivgemeinschaft mit 250 fl.

Jenseits . . . . .	2017 fl. 38 fr.
C. die Gläubiger . . . . .	1927 „ 20 „
Summe:	3944 „ 58 „

### Ersatz und Vorempfang, Berechnung

Die Verlassenschaftsmasse der Erblas-  
serin fordert an die Gemeinschaft . . . 332 fl. 40 fr.  
und erhält dafür:

die Baarschaft mit . . . . .	25 fl.
Kleider . . . . .	65 „
Bettwerk, Leinwand, Schreiner- werk 2c. . . . .	65 „
. . . . .	40 „
Vieh- und Fuhrgeschirr . . . . .	180 „
	<u>310 „ — „</u>
Rest:	22 „ 40 „

welche zur Ausgleichung kommen.

Wittwer schuldet in die Gemeinschaft 593 „ — „

Die Masse der Erblasserin nimmt da-  
gegen zur Kompensation aus dem Gemein-  
schaftsvermögen die Aktivforderungen N. 3.  
und 4. mit . . . . .

	325 „ 58 „
Rest:	267 „ 2 „

welche zur Ausgleichung kommen:

Wittwer nimmt aus der Masse vorweg:

Kleider . . . . .	30 fl.
Bettwerk und Leinwand . . . . .	20 „
Feld- und Handgeschirr . . . . .	16 „
	<u>66 „</u>

## Verlosung des Gemeinschafts-Vermögens.

## 1. Der Liegenschaften.

No. 1.

Die Hälfte von N. 7. neben N. . . . 155 fl.

Wittwer

No. 2.

Die Hälfte von N. 7. neben N. . . . 155 fl.

Erblasserin.

## 2. Der Fahrnisse.

Der Anschlag besteht in . . . . 580 fl. — fr.  
ab Vorwegnahme

1. der Erblasserin mit . . . . 310 fl.

2. des Wittwers mit . . . . 66 „

376 „ — „

hievon erhielt

204 „ — „

No. 1.

No. 2.

G. . . . . 10 fl. G. . . . . 12 fl.

" . . . . . 50 „ " . . . . . 84 „

" . . . . . 41 „ " . . . . . 7 „

101 „103 „

[Erblasserin.

Wittwer.

Die Forderungen der Gemeinschaft sind bereits verwiesen. Was die Schulden betrifft, so soll die Masse der Erblasserin die Schuldigkeit N. 2. wofür diese ohnehin sammtverbindlich ist, und dann an No. 3. so viel zugewiesen werden, als sie Vermögen aus der Gemeinschaft erhalten hat, womit Wittwer einverstanden ist.

## Berechnung der gegenseitigen Forderungen der Ehegatten.

Die Verlassenschaftsmasse der Erblasserin hat zur gemeinschaftlichen Ausstattung der Kinder aus eigenem Vermögen hergegeben, und zwar:

für den Sohn . . . . . 200 fl.

für die Tochter . . . . . 120 „

320 „

der Wittwer hat hiezu beigetragen 180 „

Differenz: 140 „

Der Anschlag der Güter wurde hierauf geprüft und gefunden, daß er mit dem damaligen Güterpreis ganz übereinstimme, es hat somit Wittwer in die Masse der verstorbenen Ehefrau zu zahlen

70 fl.

## Theilungs-Berechnung.

Das Vermögen der Erblasserin besteht

nach Seite 2c. in . . . . . 1312 fl. 40 fr.

hiezu die Forderung an den Wittwer mit 70 „ — „

Summe: 1382 „ 40 „

N. 13. Hievon ab, Zinse und Früchteertrag seit der Auflösung der Gütergemeinschaft

bis jetzt laut anliegender Berechnung . 32 „ 50 „

Es bleibt somit Kapitalvermögen übrig 1349 „ 50 „

Hieran trifft es jeden der 3 Erben

449 fl. 56 fr.

und an den Zinsen

10 fl. 56 fr.

## Erklärung der Erben wegen Erbschafts-

Annahme. ic.

B e r w e i s u n g s r e c h t e

1. Gustav.

fordert

Kapitalvermögen . . . . . 449 fl. 56 fr.

Zinse seit der Auflösung der Güterge-  
meinschaft bis jetzt . . . . . 10 " 56 "

Summe: 470 " 53 "

empfangt

ic. ic.

## B e r i c h t.

1.

Jeder der drei Erben der verstorbenen  
Ehefrau hat dem Wittwer an dem nach  
Seite ic. der Gemeinschaft zur Zahlung  
obliegenden Antheil an dem Rothpfenning  
seiner Mutter jährlich auf Martini beizu-  
tragen — fl. 47 fr.

welche im Pfandbuch auf den Antheil an  
den ehelichen Liegenschaften der Erben vor-  
gemerkt wurden. ic.

## Urkunden-Ausfolgung.

Von den vorhandenen Urkunden erhielt

1. der Wittwer die Faszikel [1.] [2.]  
[3.] [5.] [8.] und [9.]
2. der Erbe Gustav [4.] und die früher  
der Erblasserin übergebenen [8]  
und [12].



3. die Tochter Antonette — —

4. die Tochter Susanne [6] und [7].

und wurde den Interessenten aufgegeben,  
den Theilnehmern an den Urkunden auf  
jedesmaliges Verlangen damit an Händen  
zu gehen.

### K o s t e n .

Der Amtskasse für 3 Tage à 3 fl. . . . . 9 fl. — fr.

Der Urkundsperson u. . . . . 2 „ — „

Hieran trifft es die Theilung des Ge-  
meinschaftsvermögens . . . . . 6 fl.

welche Wittwer allein zu zahlen hat,  
da die Verlassenschaftsmasse der ver-  
storbenen Ehefrau für ihren Antheil  
am Gemeinschaftsvermögen bereits  
mit Schulden verwiesen ist.

Die Erbschaftstheilung trifft es  
woran jeder Erbe  $\frac{1}{3}$  beizutragen  
hat, mit . . . . . 1 fl. 40 fr.

11 „

## B e r e c h n u n g

des Ertrags des Erbschaftsvermögens seit  
dessen Anfall.

	Anschlag der Früchte zc. zur Zeit des Erbansfalls.		Anschlag der Früchte zc. zur Zeit des Inventariums einschließl. der indessen bezogenen Nuzungen.	
	fl.	fr.	fl.	fr.
<b>1. Von Gütern.</b>				
No. 5. . . . .	10	—	24	—
" 6. . . . .	15	—	24	—
" 7. . . . .	5	—	15	—
<b>2. Von Forderungen.</b>				
No. 3. von 200 fl. für 2 Monat antheilig . . . . .	—	—	—	50
No. 4. von 100 fl. für 2 Monate antheilig . . . . .	—	—	—	25
Von den eigenen Forderungen an die Gemeinschaft . . . . .	—	—	2	40
An dem Zins von der Forderung an den Wittwer zu 5 fl. antheilig . . . . .	—	—	2	30
	30	—	69	25
		39 fl.	25 fr.	
Hievon gehen ab:				
Früchteeinheimungskosten von N. 6.	—	—	4	—
Zins von der Schuld N. 2. für 2 Monate antheilig . . . . .	—	—	1	15
An dem Zins der eigenen Forde- rung an die Gemeinschaft zu 2 fl. 40 fr. antheilig. . . . .	—	—	1	20
	—	—	6	35
Der Anschlag der Früchte und Zinse belauf sich somit jetzt höher, als zur Zeit der Gemeinschaftsauf- lösung um . . . . .			32 fl.	50 fr.

**A b r e c h n u n g**  
 zwischen den Gläubigern des hiesigen Bürgers  
 Anton Werner,  
 und den Erben dessen verstorbenen Ehefrau

über  
 das von Letztern aus der zwischen den beeden Eheleuten  
 bestandenen Gütergemeinschaft bezogene eheliche  
 Vermögen.

Wittwer hat in der von ihm unterm  
 2. Januar 1831 abgelegten Abstandsrech-  
 nung über seinen Pflegsohn Johannes Apfel  
 mehrere Kapitalien als noch ausstehend  
 aufgeführt, die früher schon abgelöst waren.  
 Die deshalb an ihn gemacht werdenden An-  
 forderungen übersteigen sein reines Ver-  
 mögen, und da die Erben der verstorbenen  
 Ehefrau wegen des von diesen aus der Ge-  
 meinschaft bezogenen Vermögens von den  
 Gläubigern des Manns deshalb in An-  
 spruch genommen werden, so legen sie, die  
 Erben, Rechnung über ihren Empfang ab,  
 wie folgt:

**E i n n a h m e n**

Ihr Antheil an den Liegenschaften be-  
 stand aus . . . . . 140 fl. — kr.  
 Verminderung haben diese keine erlitten.

Der Ertrag der Früchte für die Jahre  
 N. 1. 1831 und 1832 belauft sich nach der an-  
 liegenden Berechnung auf

25	"	"
165	"	"

An Fahrnissen erhielten die Erbe	412 fl. — fr.
An Forderungen	325 fl. 58 fr.
Zins von eem Kapital ad 200 fl. vom 11. Juli 1831 bis 11. Novemb. 1831, wo es abgelöst wurde, für 4 Monate	3 „ 20 „

329 „ 18 „

Das Kapital zu 100 fl. steht mit Zin-  
sen noch aus, sonsten kommt in Einnahme

— „ — „

741 „ 18 „

165 „ — „

Summe: 906 „ 18 „

## A u s g a b e.

Inventur und Theilungskosten	— fl. — fr.
Für Bebauung des Ackers nebst Steuer nach der Anlage	5 „ 13 „ N. 1.
An dem Vorbehalt der Mutter des Witt- wers	— „ — „
An der Schuld N. 2. zu welche sie mit Zins bis 11. No- vember 1831 für 2 Monate mit	346 fl. 5 „
nach der Anlage vollständig berich- tigt haben mit	135 „ N. 2.
kommt hier die Hälfte aus mit	175 „ 30 „
An der Schuld N. 3. haben die Erben noch nichts abgetragen.	
An der Forderung der Verlassenschaftsmasse der verstorbenen Ehefrau an die Gemein- schaft zu	332 fl. 40 fr.
	181 „ 30 „

Jenseits . . . . . 332 fl. 40 fr.  
 mit Zins vom 11. Juli 1831  
 bis 11. Januar 1833 für  
 1½ Jahre von 330 fl. — fr.  
 à 16 fl. 30 fr. . . . . 24 „ 45 „  
 357 „ 25 „

kommt die Hälfte hier aus mit . . . . . 178 fl. 42 fr.

Ersatz der von dem eigenen Vermögen  
 der Erblasserin von der Auflösung der Gü-  
 tergemeinschaft an bis zur Vermögenstheil-  
 lung bezogenen Früchte und Zinse mit . . . . . 20 „ — „  
 198 „ 42 „  
 181 „ 30 „  
 Summe: 380 „ 12 „  
 Die Einnahme beträgt . . . . . 906 „ 18 „  
 Mehreinnahme: 526 „ 6 „

Hieran überliefern die Erben:  
 die Liegenschaft im An-  
 schlag zu . . . . . 140 fl. — fr.  
 die Forderung N. 3. mit 103 „ 28 „  
 die weitem Zinse bleiben  
 außer Berechnung, da sie  
 auch in die Einnahme nicht  
 aufgenommen wurden. . . . . 243 „ 28 „  
 282 „ 38 „

Sie haben somit noch zu zahlen . . . . . 282 „ 38 „

Dagegen fordern sie an den Wittwer  
 1. die übrige Hälfte des Guthabens der  
 Erblasserin an die Gemeinschaft mit  
 Unterpfandsrecht vom 28. Januar  
 1820 an, mit . . . . . 178 „ 42 „  
 2. die Hälfte an der Schuld N. 2. wo-  
 für die Erblasserin zugleich die Samt-

verbindlichkeit übernommen hat, mit  
 Unterpfandsrecht vom Tage der über-  
 nommenen Samtverbindlichkeit, den

16. Mai 1827. an, mit 175 fl., 30 fr.  
 und

3. Entschädigung wegen übernommener  
 Samtverbindlichkeit für die eigene  
 Schuld des Wittwers ad 280 fl.  
 Seite 1c. ebenfalls mit Unterpfands-  
 recht vom 16. Mai 1827.

4. die eigene Forderung der Masse der  
 Erblasserin an den Wittwer mit 70 „ — „

Gefertigt Neuenheim den 13. Januar 1833.

### Lebenswahrscheinlichkeits-Berechnung.

Ist bei einem Haus- oder Grundstück,  
 welches ein Dritter in lebenslänglicher Nutz-  
 niefung hat, der wahre Werth zu wissen  
 nöthig, z. B. weil es zur Theilungsaus-  
 gleichung gebracht, oder zu Unterpfand ge-  
 geben werden soll, so ist die Berechnung  
 ebenso aufzustellen, als wenn der Nutz-  
 niefser sein Recht dem Eigenthümer gegen  
 Entschädigung abtreten würde.

Nehmen wir an, der Anschlag des Hau-  
 ses ohne Rücksicht auf die Nutzniefung be-  
 stehe in 2000 fl., so ist der Ertrag der  
 Nutzniefung ad 5 Prz. berechnet, jährlich  
 100 fl., der Nutzniefer wäre 74 Jahre alt,  
 so ist seine wahrscheinliche Lebenszeit noch  
 6 Jahre, und würde somit seine Entschä-

digungsforderung in 600 fl., jedoch in 6  
Jahresterminen zahlbar, bestehen.

Da der Eigenthümer diese Summe aber  
gleich bezahlt, so zieht er von jedem ein-  
zelnen Jahresbetrag so viel ab, als der  
Rest dieses Betrags zu Kapital angelegt,  
mit den Zinsen bis zu dem verfallenen  
Termin so viel beträgt, als die Forderung  
des Nutznießers zu dieser Zeit ausmacht.  
Es werden somit von dem ersten Jahres-  
betrag 4 fl. 45 fr. in Abzug gebracht, weil  
95 fl. 15 fr. zu Kapital angelegt, bis zum  
verfallenen ersten Termin 4 fl. 45 fr. Zins  
ertragen, und somit den schuldigen Jah-  
resbetrag ausmachen. Vom zweiten Jah-  
resbetrag gehen 9 fl. 15 fr. ab, weil 90 fl.  
45 fr. zu Kapital angelegt, fürs erste Jahr  
4 fl. 30 fr. und diese verbunden mit 90 fl.  
45 fr. fürs zweite Jahr 4 fl. 45 fr. Zins  
ertragen, und also bis zur Verfallzeit des  
zweiten Termins die Forderung des Nut-  
znießers mit 100 fl. ausmachen zc.

Um den Zinsbetrag für jedes einzelne  
Jahr zu finden, darf man nur von dem  
ersten Jahresbetrag  $\frac{1}{21}$ , und so für jedes  
weitere Jahr vom Restbetrag des vorigen  
Jahres  $\frac{1}{21}$ , in Abzug bringen, und diesen  
Zins mit den der frühern Jahre verbinden;  
so werden von 100 fl. fürs erste Jahr  
4 fl. 45 fr., von 95 fl. 15 fr. fürs zweite  
Jahr 4 fl. 30 fr., von 90 fl. 45 fr. fürs  
dritte Jahr 4 fl. 15 fr. in Abzug gebracht zc.

In obigem Falle ist nun die Berechnung folgendermaßen aufzustellen.

Jahre.	Jahresbetrag der Nutznießung.		Zins von dem Jahresbetrag für die Jahre						Summe der Zinse.								
			1.	2.	3.	4.	5.	6.									
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.							
1	95	15	4	45	—	—	—	—	—	—	4	45					
2	90	45	4	30	4	45	—	—	—	—	9	15					
3	86	30	4	15	4	30	4	45	—	—	13	30					
4	82	30	4	—	4	15	4	30	4	45	17	30					
5	78	30	4	—	4	—	4	15	4	30	21	30					
6	74	45	3	45	4	—	4	—	4	15	25	15					
		508	15	25	15	21	30	17	30	13	30	9	15	4	45	91	45

91 fl. 45 fr.

600 fl.

Die Abfindungssumme besteht somit in 508 fl. 15 fr., welche vom Anschlag des Hauses in Abzug zu bringen sind, und besteht nun der dormalige Werth desselben in 1500 fl.

Das Landrecht bestimmt aber den Ertrag der Nutznießung ad 4 Prz., und da solche in vorstehendem Falle ad 5 Prz. berechnet worden, so erhält der Nutznießer statt 508 fl. 15 fr., nur 408 fl. 34 fr., ohne daß sich <sup>127b</sup> jedoch der Werth des Hauses dadurch vermehrt, sondern dieser besteht vor wie nach in 1500 fl., da die weitem 101 fl. 41 fr. der Eigentümer für die Uebernahme der Verwaltung des Vermögens und eines allenfalligen Risikos, dessen sich der Nutznießer nunmehr enthebt, erhält.



N u s s u g

aus Brauers Erläuterungen über das  
Landrecht Bd. VI. Stück 227.

Tafel der Lebenswahrscheinlichkeit,  
aus Süsmilchs göttlicher Ordnung in den Verände-  
rungen des menschlichen Geschlechts. Th. II.  
K. 22. S. 474.

1.	2.	1.	2.	1.	2.	1.	2.	1.	2.	1.	2.
0	19	17	40	33	28	49	18	65	9	81	5
1	42	18	39	34	27 $\frac{1}{2}$	50	17	66	9	82	5
2	46	19	38	35	27	51	17	67	8	83	5
3	47	20	38	36	26	52	16	68	8	84	4
4	48	21	37	37	25 $\frac{1}{2}$	53	16	69	8	85	4
5	47	22	36	38	25	54	15	70	8	86	4
6	47	23	35	39	24 $\frac{1}{2}$	55	15	71	7	87	4
7	47	24	35	40	24	56	14	72	7	88	4
8	46	25	34	41	23 $\frac{1}{2}$	57	14	73	7	89	3
9	46	26	33	42	23	58	13	74	6	90	3
10	45	27	32	43	22	59	12	75	6	91	3
11	44	28	32	44	21	60	12	76	6	92	3
12	44	29	31	45	20	61	11	77	5	93	2
13	43	30	30	46	19 $\frac{1}{2}$	62	11	78	5	94	2
14	42	31	29 $\frac{1}{2}$	47	19	63	10	79	5	95	1
15	42	32	29	48	18 $\frac{1}{2}$	64	10	81	5	96	0
16	41										

Zu der ersten Kolonne steht das Lebensjahr, in der zweiten die wahrscheinliche Lebenszeit.

Bei kränklichen Personen ist jedoch diese allgemeine Wahrscheinlichkeit vom Richter nach vernommener ärztlicher Ansicht und eingelaufenen Umständen zu mindern.